

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache **14/8883**

25.03.2009

Datum des Originals: 24.03.2009/Ausgegeben: 26.03.2009

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

A Problem

Mit dem Institut des Ausländerbeirates (§ 27 GO NRW) hatte der Gesetzgeber 1994 (GV. NRW S. 270) ein Gremium zur institutionellen Beratung des Rates und seiner Ausschüsse geschaffen. Die Wahlen zu den Ausländerbeiräten haben jeweils zeitnah nach der allgemeinen Kommunalwahl in den Jahren 1994, 1999 und 2004 stattgefunden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Zusammenwirken der Gremien Schwächen hat. Der Ausländerbeirat ist noch nicht in der Intensität in die Beratungsfolge des Rates und der Ausschüsse eingebunden, wie es das Ziel des Gesetzgebers 1994 war. Auch stehen heute infolge einer seit mehreren Jahrzehnten andauernden Zuwanderung nicht allein die Interessen der Ausländer, sondern vielmehr die Interessen aller in der Gemeinde lebenden Personen an der Integration im Blickpunkt des Rates, seiner Ausschüsse und des Beratungsgremiums.

Um erkannten Defiziten zu begegnen, hatten 60 Gemeinden nach der Kommunalwahl 2004 auf der Grundlage eines vom Innenministerium genehmigten Modellversuches (§ 129 GO NRW) das Gremium in anderer Weise gebildet oder sind von anderen Vorgaben des § 27 GO NRW abgewichen. Insbesondere hat in zahlreichen Gemeinden der Rat für dieses Gremium auch Ratsmitglieder bestellt.

B Lösung

Um deutlich zu machen, dass Integration eine wichtige Aufgabe der Gemeinde ist, erhält der § 27 die Überschrift „Integration“.

Um das Beratungsgremium besser in die Beratungsfolge und Beratungsinhalte des Rates und der Ausschüsse einzubinden, gehören ihm auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder an.

Die Gemeinde ist in der Wahl frei, das Gremium als Beirat oder als einen - von den Regeln des § 58 GO NRW abweichenden - Ausschuss zu bilden. Die Bezeichnung des Gremiums lautet dann „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“.

Die Mitglieder im Integrationsgremium sind gleichberechtigt.

Neben den Ausländern erhalten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht.

Dabei kann es sich auch um Deutsche handeln, die zusätzlich noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben. Der Gesetzentwurf begrenzt das so erweiterte aktive Wahlrecht auf Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Tag der Wahl erworben haben. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies im Hinblick auf die fortgeschrittene Integration nicht mehr erforderlich.

Die Wahl soll den allgemeinen Wahlvorschriften angenähert werden. Die Abstimmung kann

auch durch Briefwahl erfolgen. Die Wahl wird in vollem Umfang den Wahlprüfungsvorschriften des Kommunalwahlgesetzes unterstellt.

C Alternativen

Keine, denn es ist nach der Erfahrung aus drei Wahlperioden der Ausländerbeiräte nicht zu erwarten, dass die erkannten Mängel in der unveränderten Form des § 27 GO NRW behoben werden.

D Kosten

Für den Landeshaushalt keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden, in denen mehr als 5000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz haben, werden verpflichtet, in das Integrationsgremium Ratsmitglieder zu entsenden. Dies stellt gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage einen Eingriff in deren Organisationsrecht dar. Dieser Eingriff ist durch die zu erwartenden positiven Effekte für die institutionelle Beratung durch das Integrationsgremium gerechtfertigt.

Die mit der Wahlprüfung verbundenen Aufgaben sind der Gemeinde geläufig.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Der Berichtsvorbehalt des § 134 GO NRW zum Jahr 2012 besteht fort.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 erhält die Überschrift „Integration“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Den Integrationsausschuss bildet der Rat nach Absatz 13.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW)

**§ 27
Ausländerbeiräte**

(1) In Gemeinden mit mindestens 5 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des

<p>Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.</p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.“</p> <p>4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, 2. Deutsche, <p>die diese Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl nach Absatz 2 erhalten haben.</p> <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sein, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“</p> <p>5. Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Nicht wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, <ol style="list-style-type: none"> a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Anwendung findet, b) die Asylbewerber sind, <ol style="list-style-type: none"> 2. Deutsche, <p>die nicht von Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 erfasst</p>	<p>neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben. <p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, b) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, c) die Asylbewerber sind.
---	---

sind.“

6. Absatz 5 bleibt unverändert.

7. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Ziffer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.“

8. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nr. 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

9. In den Absätzen 8 bis 10 wird

das Wort „Ausländerbeirat“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nr. 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erle-

1. In Absatz 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Wahl zum Integrationsrat oder Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24 bis 26, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

11. Als Absätze 12 und 13 werden angefügt:

„(12) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Abs. 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Der Integrationsausschuss hat Beratungskompetenz.“

„(13) Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben die Ratsmitglieder und die Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

digung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

--	--